

Die Revisoren

Art. 13 Die Revisoren prüfen die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstatten der nächsten Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie werden im gleichen Turnus wie der Vorstand von der Generalversammlung gewählt und nach der Amtsdauer von drei Jahren bestätigt oder neu gewählt.

Finanzen

Art. 14 Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a. Kontokorrent, Sparkonten
- b. Postscheck, Vereinskonto

Einnahmen:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Gönnerbeiträge
- c. Erlös aus Vereinsaktivitäten
- e. Vermögenserträge

Art. 15 Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das aktuelle Vereinsvermögen. Die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich.

Auflösung

Art. 16 Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen und das Inventar mit sämtlichen Akten dem Gemeinderat Benken zu übergeben mit der Bestimmung, dass alles einem später sich bildenden Verein mit gleichem Zweck übergeben werden soll.

Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Statuten ersetzen diejenigen vom Jahr 1976 sowie allfällige Nachträge. Sie treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 19.05.2010 in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Benken, 19. Mai 2010

Verkehrsverein Benken SG

Der Präsident: Die Aktuarin:
Martin Kraaz-Kistler Melanie Hager-Glaus

Verkehrsverein



Statuten

2010

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen Verkehrsverein Benken besteht eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Benken SG.
- Art. 2** Der Verein bezweckt, in Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Privaten die Lebensqualität in der Gemeinde Benken zu fördern und zu erhalten. Er stärkt den Zusammenhalt der Bevölkerung durch Veranstaltungen und Aktivitäten.

Mitgliedschaft

- Art. 3** Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der festgelegte Jahresbeitrag oder ein Gönnerbeitrag bezahlt ist. Ein Mitglied hat an der Generalversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Weitere Verpflichtungen bestehen für ein Mitglied nicht.

Organe

- Art. 4** Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung /
 - der Vorstand /
 - die Revisoren

Die Generalversammlung

- Art. 5** Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 6** Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt, 14 Tage im Voraus, durch den Vorstand mittels geeigneter Publikation. Die Generalversammlung muss nicht zwingend jedes Jahr durchgeführt werden. Jedoch mindestens alle 3 Jahre (Ende einer Amtsdauer). Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- Art. 7** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verkehrsvereins Benken. Sie hat folgende Befugnisse:
- Änderung der Statuten
 - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie mindestens zwei Revisoren
 - Genehmigung vom Protokoll der letzten Generalversammlung und des Rückblicks des Präsidenten
 - Genehmigung der Vereinsrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets mit Entlastungserteilung an die ausführenden Organe
 - Festsetzung der Jahresbeiträge

- Behandlung von Anträgen. Diese müssen 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

- Art. 8** Die statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittels-Mehrheit notwendig.

- Art. 9** Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand

- Art. 10** Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder jeweils für eine weitere Amtsdauer zu bestätigen oder neu zu wählen.
- Art. 11** Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und für alle Belange, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, zuständig. Dem Vorstand sind folgende Befugnisse zugewiesen:
- er vertritt den Verein nach aussen
 - er fördert die Meinungsbildung zu aktuellen Sachfragen gemäss des Vereinszwecks
 - er bereitet die Anträge an die Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse (Art. 7)
 - er regelt die Finanzkompetenzen und die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - er plant und realisiert Veranstaltungen und Aktivitäten gemäss Vereinszweck

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner jeweiligen Mitgliederzahl anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Dem Vorstand steht das Recht zu, zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Geschäfte, Spezialkommissionen und Delegierte (Ressortleiter) einzusetzen.

- Art. 12** Für die laufenden finanziellen Verpflichtungen zeichnen der Kassier und der Präsident mit Einzelunterschrift. Die rechtsverbindliche Unterschrift für alle anderen Belange bedürfen der Kollektivunterschrift zu zweien wie folgt: Präsident, Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.